

§ 954 BGB

Wer vermöge eines Rechts an einer fremden [Sache](#) befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der [Sache](#) anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ [955 BGB](#) bis [957 BGB](#), mit der Trennung.